



Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer tierschutzrechtlichen Zulassung nach Art. 11 VO (EG) 1/2005¹ für die lange Beförderung von Nutztieren (außer Nutzfischen) und Pferden

Dieses Merkblatt dient lediglich zu Informationszwecken und nennt wichtige Schwerpunkte für die Beantragung einer Zulassung nach Art. 11 VO (EG) 1/2005. Die Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Die tierschutzrechtliche Zulassung nach Art. 11 ist erforderlich, wenn

- ✓ mit dem Transport von Tieren eine **wirtschaftliche Tätigkeit** verbunden ist und
- ✓ es sich um eine lange Beförderung von Tieren **über 8 Stunden** handelt

Sie ist nicht erforderlich, wenn der Transport unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar zur oder von einer Klinik/Praxis erfolgt.

Voraussetzungen für die Antragstellung von Transportunternehmern (Typ-II-Zulassung) (Art. 11 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 1)

- ✓ Antragsteller oder sein Vertreter ist in Baden-Württemberg ansässig (bei einem Antragsteller aus einem Drittland ist eine Generalvollmacht für den Vertreter in Baden-Württemberg vorzulegen),
- ✓ es wurde keine Zulassung bei einer anderen zuständigen Behörde desselben oder eines anderen Mitgliedstaats beantragt oder von einer solchen Behörde erteilt,
- ✓ Nachweise über ausreichendes und geeignetes Personal sowie über ausreichende und angemessene Ausrüstungen und Verfahren, um den rechtlichen Vorgaben nachzukommen können vorgelegt werden,
- ✓ es sind keine tierschutzrechtlichen Verstöße des Antragstellers während eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Tag der Antragstellung begangen worden.

Vorzulegende Dokumente:

- ✓ gültige **Zulassungsnachweise** oder **Zulassungsanträge** für sämtliche **Straßentransportmittel**, die für lange Beförderungen eingesetzt werden/werden sollen,
 - Eine **Ausnahme** von der **Zulassungspflicht** gilt für nationalen Transporte von Nutztieren (außer Schlachttieren und Geflügel) bei Transporten von bis zu 12 Stunden, um den letzten Bestimmungsort der Tiere, an dem sie dauerhaft, jedenfalls aber länger als 48 Stunden verbleiben, zu erreichen. In diesen Fällen benötigen die Straßentransportmittel außerdem **kein Temperaturüberwachungssystem** mit Datenschreiber und **kein Navigationssystem**
(Art. 18 Abs. 4 i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 TierSchTrV²).

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. **Im Merkblatt genannte Artikel ohne Zusatz gehören zu dieser Verordnung.**

² Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) v.11. Februar 2009 (BGBl. I S. 375), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970)

- **Hinweis:** Auch wenn keine Zulassung der Straßentransportmittel in diesen Fällen erforderlich ist, müssen sie den allgemeinen Anforderungen für Langstreckenfahrzeuge entsprechen (Art. 6 Abs. 3 und Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Anh. I Kap. II und Kap. VI).
- ✓ Kopien der gültigen **Befähigungsnachweise** nach Art. 17 Abs. 2 für Fahrer und Betreuer,
- ✓ Kopien über durchgeführte **Schulungen** für alle sonstigen Personen, die mit den Tieren umgehen (außer Fahrer und Betreuer) nach Art. 6 Abs. 4,
- ✓ **Einzelheiten zu den Verfahren**, nach denen der Transportunternehmer die **Bewegungen** der in seiner Verantwortung unterstehenden **Straßentransportmittel verfolgen und aufzeichnen**, sowie ständigen **Kontakt** mit den auf langen Beförderungen eingesetzten **Fahrern** halten kann,
- ✓ **Nachweis** über den Einsatz von **Navigationssystemen**, außer beim Transport von registrierten Equiden und Hausgeflügel,
- ✓ **Notfallpläne**, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen,
- ✓ **amtliches Führungszeugnis** und eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**, jeweils zur Vorlage bei einer Behörde (zu beantragen bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder beim Bundesamt für Justiz),
- ✓ **Gewerbeanmeldung** und
- ✓ **gültige Erlaubnis** gemäß § 3 Güterkraftverkehrsgesetz oder **Gemeinschaftslizenz (EU-Lizenz) nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009**

Zulassung des Transportunternehmers

- ✓ Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, erlässt die „Task Force Tiertransporte“ der STV, Sachgebiet Tierschutz einen **Bescheid**, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann und dem als Anlage der (zweisprachige) **Zulassungsnachweis** beigelegt ist.
- ✓ Die Typ-II-Zulassung ist auf **5 Jahre** befristet. Eine Verlängerung ist gemäß VO (EG) 1/2005 nicht vorgesehen und demzufolge nicht möglich. Es ist daher rechtzeitig ein entsprechender Neu-Antrag zu stellen.

Bitte beachten Sie:

- ✓ Ab dem **01.10.2023** erfolgt die **Zulassung für Transportunternehmer, die lange Beförderungen** von Tieren durchführen wollen (**Typ-II-Zulassung**; sie schließt automatisch die Typ-I-Zulassung ein), sowie die Kontrolle und Zulassung der Straßentransportmittel für lange Beförderungen durch das **Regierungspräsidium Tübingen**, Stabsstelle für Tierschutz, Tiergesundheit und Verbraucherschutz, „Task Force Tiertransporte“, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen, Homepage: [Tiertransporte - Regierungspraesidien Baden-Wuerttemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](http://Tiertransporte - Regierungspraesidien Baden-Wuerttemberg (baden-wuerttemberg.de).).

- ✓ Alleinige **Typ-I-Zulassungen** (Beförderung von Tieren unter 8 Stunden) werden weiterhin durch das für den Transportunternehmer **zuständige Veterinäramt** erteilt. Dasselbe gilt für Zulassungen nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV³) oder Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)⁴.
- ✓ Bitte informieren Sie sich bezüglich tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weiterhin bei den für Sie zuständigen Veterinärämtern.

³ Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

⁴ Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), die zuletzt durch Artikel 139 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist